

# Gemeinde Friedeburg

## Die Bürgermeisterin

### SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	28.10.2011	2011-130

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Gemeinderat öffentlich	08.11.2011			

#### Betreff:

#### Beschluss über Wahleinsprüche (§ 47 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz - NKWG)

##### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.09.2011 das endgültige Wahlergebnis der Gemeindevwahl vom 11.09.2011 für den Rat der Gemeinde Friedeburg festgelegt. Das endgültige Wahlergebnis wurde am 16.09.2011 öffentlich bekannt gemacht. Am 30.09.2011 wurde von Frau Sonja Kleen gegen das Ergebnis der Gemeindevwahl Wahleinspruch eingelegt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Im Falle eines Wahleinspruchs muss der Rat über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

Der Wahleinspruch von Frau Kleen ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Gem. § 46 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde.

Frau Kleen begründet ihren Einspruch damit, dass Hinweise aus der Bevölkerung und eigene Recherchen den Schluss zulassen würden, dass die Auszählung, insbesondere in den Wahllokalen Reepsholt und Etzel nicht korrekt erfolgt seien. Der Aufforderung, der Gemeinde mitzuteilen, welche Unregelmäßigkeiten konkret vorgefallen sein sollen bzw. Zeugen für die nicht korrekte Auszählung zu benennen, kam Frau Kleen bis heute nicht nach. Es handelt sich beim Einspruch von Frau Kleen um Behauptungen, konkrete Gründe werden nicht benannt. Der Verdacht, die Gemeinderatswahl sei durch Wahlvorstände in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden, lässt sich nicht bestätigen. Frau Kleen begründet ihren Einspruch ausschließlich mit Verdächtigungen und Vermutungen.

Der Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

##### Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch von Frau Sonja Kleen gegen die Gemeindevwahl am 11.09.2011 wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Emmelmann

##### Anlagen:

Wahleinspruch vom 30.09.2011